

Weisenbach

Gemeindeanzeiger



Nummer 34
Donnerstag,
21. August 2008

Ferienfreizeit in Tirol



Einen Teil ihrer Ferien verbrachten 27 Weisenbacher Kinder im schönen Leutasch in Tirol. Diese alljährlich stattfindenden Ferienfreizeiten der katholischen Kirchengemeinde werden auch von der politischen Gemeinde mit einem finanziellen Beitrag unterstützt. (Bericht siehe Innenseite).



Herausgeber
Bürgermeisteramt
Weisenbach:
Hauptstraße 3
Telefon 07224 9183-0
Telefax 07224 9183-22
e-mail:
buergermeisteramt
@weisenbach.de
www.weisenbach.de

Verantwortlich für den
amtlichen Teil und alle
sonstigen Verlautbarungen:
Bürgermeister Toni Huber

Verantwortlich für den nicht-
amtlichen Teil und Anzeigenteil
Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG
Außenstelle Gaggenau
76571 Gaggenau
Luisenstraße 41
Telefon 07225 9747-0
Telefax 07225 9747-20

Es gilt die Anzeigen-
preisliste Nr. 29

Ferienlager 2008

Im österreichischen Leutasch verbrachten wir 10 lustige und schöne Tage. Mit 27 Kindern, 7 Betreuern und einer Köchin machten wir viele tolle Ausflüge. Wir gingen zum Beispiel in die Geisterklamm, in ein Hallenbad in Seefeld, shoppen in Innsbruck, historische Zäune anschauen, auf einen 2.488 m hohen Berg ... Natürlich machten wir auch oft lustige und spannende Spiele hinterm Haus. Zu unserem Haus gehörten noch ein Fußballplatz, Volleyballplatz und ein kleiner Spielplatz. Eines Morgens weckten uns die Betreuer mit Dirndl und tanzten vor unseren Betten herum. An diesem Tag mussten alle Mädchen Schürze und Kopftücher tragen und die Jungs Hemden mit Wollsocken, denn es war Heidi-Tag. Jeder bekam auch einen anderen Namen wie Dörte oder Bärbel. Theater spielen gehörte auch dazu. Verschiedene Stücke von Heidi haben die Betreuer ausgewählt.

Wir bekamen auch viel Besuch vom Pfarrer Ostrowitzki, Frau Feldin, Sven Hasenohr und Philipp Kammermeier. Mit ihnen hatten wir auch viel Spaß. Mit dem Pfarrer und Frau Feldin feierten wir gemeinsam einen Gottesdienst. Eines Nachts wurden wir geweckt und mussten eine Nachtwanderung durch den dunklen Wald ohne Taschenlampen unternehmen. Im Hallenbad von Seefeld war es sehr schön, die Wildwasserrutsche war am Besten. Einmal spielten wir vor dem Haus. Plötzlich rannten alle Betreuer mit Wasserbomben herbei und bombadierten uns. Dann gab es eine riesige Wasserschlacht. Wie jedes Jahr gab es einen bunten Abend. Dieses Mal gab es sehr viele Programmpunkte: ein Gedicht, 2 Tänze, eine Diabolovorführung, Witze, »Leutasch's next Topmodel«, Wetttrinken, Matze's Lied und einen Überfall. Wir wollen uns noch bei Bürgermeister Toni Huber und der Sparkasse Rastatt-Gernsbach für die Unterstützung bedanken.

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung (LJagdGDVO) vom 15. Juli 2008
Hier: Auslegung der Verordnung sowie der Übersichtskarten und Teilkarten beim Landratsamt Rastatt

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg bittet das Landratsamt Rastatt um Auslegung der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der

Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz sowie der dazugehörenden Übersichtskarte und Teilkarten Nr. 1, 4-6, 8-10, 12-14, 17 und 18.

Die Änderungsverordnung sowie die dazugehörenden Übersichts- und Teilkarten werden während der Öffnungszeiten (**Mo. bis Do. von 7.30 bis 16 Uhr und Fr. von 7.30 bis 13 Uhr**) beim **Landratsamt Rastatt, Ordnungsamt, Am Schlossplatz 5, Raum E 2.09** zur kostenlosen Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt und danach auf Dauer niedergelegt.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes

»Hauptstraße/Eisenbahnstraße« (ehemaliges Hirsch-Gelände) mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach hat am 17. Juli 2008 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans »Hauptstraße/ Eisenbahnstraße« (ehemaliges Hirsch-Gelände) mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 10 und 13/3.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom **24. Juni 2008**. Der Planbereich ist im nebenstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan **vom 1. September 2008 bis einschließlich 30. September 2008** beim Bürgermeisteramt Weisenbach, Hauptstraße 3, Hauptamt, Zimmer Nr. 5, vormittags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr, Montag- und Dienstagnachmittag von 14 Uhr bis 16.30 Uhr, Donnerstagnachmittag von 14 Uhr bis 18 Uhr öffentlich ausgelegt. Folgende Arten

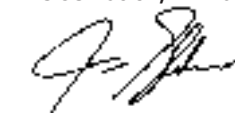
umweltbezogener Informationen sind während der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verfügbar:

Umweltbericht vom August/September 2005.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Weisenbach, Hauptstraße 3, Hauptamt, Zimmer Nr. 5, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind während der Auslegungsfrist abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Weisenbach, 7. August 2008



Toni Huber, Bürgermeister



Kommune			Weisenbach		
Bebauungsplan			Vorhabenbezogener Bebauungsplan 'Hauptstrasse / Eisenbahnstrasse'		
Verfahrenstand			Entwurf		
Projektnummer	Plannummer	Index	Gezeichnet		Datum
04/07	03	Entwurf	K. Donner J. Klinke Schr.		24.06.2008



Maßstab
1:500

Baugröße
62x30

Datum
24.06.2008

Planverfasser
**Dipl. Ing. Regierungsbaumeisterin
K. Donner**

Dipl. Ing. J. Klinke Schroth
für



LUFT & PARTNER
Freie Architekten

Hördener Str. 1
76571 Gaggenau
FON 07224 9390-0
FAX 07224 9390-93

Homepage: www.architekt-luft.de
E-Mail: info@architekt-luft.de

Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung; (Abwassersatzung - Abws) vom 17.Juli 2008

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat am 17. Juli 2008 folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Weisenbach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen

a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,

b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Gemeinde Weisenbach über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 16. Dezember 1999, zuletzt geändert am 29.11.2001 geregelt.

(2) Die Gemeinde Weisenbach kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlä-

gen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.

(2) Zentrale öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen

(Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des

§ 45 b Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung

des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder

Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsäurekonzentrierte, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§9

Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff. WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den

Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen

der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Än-

derung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind

auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grund-

stücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Ge-

bäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

- (2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen,

Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte

zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird

auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundegelegt ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 27

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. - bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. - bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. - bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. - bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. - bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrundelegen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse

oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungs-

plan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei abgeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 33

Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m ² Nutzungsfläche
	(§ 25)
	Euro
1. für den öffentlichen Abwasserkanal ...	10,70
2. für den mechanischen Teil des Klärwerks	0,50
3. für den biologischen Teil des Klärwerks	-,--

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
 4. In den Fällen des § 32 Nr. 1 und 2

mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

5. In den Fällen des § 32 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

6. In den Fällen des § 32 Nr. 4
a) mit dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans bzw. dem In-Kraft-Treten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;

b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;

c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;

d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

7. In den Fällen des § 32 Nr. 5, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebehalts fällig.

§ 36

Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38

Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40 Abs. 1).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40

Abwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;

2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;

3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 41

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 m³/Jahr.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist. Bei landwirtschaftlichen Betrieben findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser 3,10 Euro.
- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 1,45 Euro.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Ka-

lenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalender- vierteljahres, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 44

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginn die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zulegen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind in-

nerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(5) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47

Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48

Haftung der Grundstückseigentümer
Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden

Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;

2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;

3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;

8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den

Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;

9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;

11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 29. April 1983 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Weisenbach, 17. Juli 2008

gez. Toni Huber,
Bürgermeister

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend ge-

macht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Amtliche Nachrichten

Jugendtreffpunkt rund um den Bahnhof Weisenbach wird verstärkt überwacht

Bereits seit mehreren Monaten ist der Bahnhofsbereich in Weisenbach zu einem Treffpunkt für Jugendliche aus dem gesamten Murgtal geworden. Insbesondere in den letzten Wochen sind die Belästigungen durch die Jugend gerade für die Anwohner teilweise unerträglich geworden. Trotz zahlreicher Polizeikontrollen in den vergangenen Monaten hat sich bisher leider die Situation nicht verbessert. Bürgermeister Huber hat deshalb in einem Gespräch mit dem Leiter des Polizeireviers Gaggenau verstärkte Kontrollen sowohl am Bahnhof Weisenbach als auch am Stadtbahnhaltepunkt in Au gefordert. Der Leiter des Polizeireviers Gaggenau hat nun die beiden Stadtbahnhaltepunkte zu Überwachungsschwer-

punkten erklärt.

Die Dienstgruppen der Polizei aber auch spezielle Jugendschutzteams werden nun diese neuralgischen Punkte verstärkt überwachen und Störungen unterbinden. Weiterhin sollen die Namen der angetroffenen Personen festgehalten werden. Seitens der Gemeindeverwaltung wollen wir dann mit den Erziehungsberechtigten der Jugendlichen Kontakt aufnehmen. Neben den vorgenannten Maßnahmen wurde auch die Bundespolizeiinspektion in Offenburg verständigt mit der Bitte, verstärkte Überwachungsmaßnahmen bei den beiden Stadtbahnhaltepunkten durchzuführen.

Die erhebliche Lärmbelästigung und

die immer wieder beobachteten Gleisüberschreitungen und Aufenthalte von Jugendlichen im Gleiskörper sowie nicht zuletzt bereits von Bürgerinnen und Bürgern geäußerte Angst sich im Bereich des Stadtbahnhaltepunktes Weisenbach aufzuhalten haben Bürgermeister Toni Huber veranlasst, in einem Schreiben an den Geschäftsführer des Karlsruher Verkehrsverbundes Dr. Walter Casazza eine Videoüberwachung des Haltepunktes in Weisenbach zu beantragen.

Mit diesem Maßnahmenpaket hofft die Gemeindeverwaltung auf hoffentlich ruhigere Wochen rund um die Stadtbahnhaltepunkte in Weisenbach und Au.

Weihnachtsmarkt 2008

In der letzten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Weisenbacher und Auer Vereine haben sich die Vereine und die Verwaltung gemeinsam darauf verständigt, dass in diesem Jahr wiederum ein Weihnachtsmarkt stattfinden soll. Der Termin hierfür ist Sonntag, 7. Dezember. Die Vereine wurden bereits am 27. März 2008 bezüglich einer Beteiligung angeschrieben und um Rückgabe des entsprechenden Fragebogens bis 15. Juli 2008 gebeten.

Die Verwaltung möchte einerseits an diesen Termin »erinnern« andererseits auch Vereine, Gewerbetreibende und sonstige Gruppierungen, welche Interesse an einer Beteiligung haben, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Planung für den Weihnachtsmarkt am 7. Dezember 2008 wird dann nach den Sommerferien angegangen werden.

Sperrmüllbörse

Die »Sperrmüllbörse« läuft auf vollen Touren. Jede Woche haben die Leser die Möglichkeit, Möbel, Hausrat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzubieten, soweit sie verschenkt werden.

»Anzeigenwünsche« können schriftlich beim Bürgermeisteramt abgegeben werden.

Angebote der Woche:

1. 3-Sitzercouch, aufklappbar mit Kasten, passender Sessel; neuwertig, ☎ 2888
2. komplettes Schlafzimmer, Bierlackoptik, 50er Jahre: Ehebett; 3-türiger Schrank, 1,70 m lang, 1,87 m hoch, 0,60 m tief; zwei Nachttische; passender Waschtisch mit

Spiegelaufsatz; Wohnzimmerbuffet mit Glaseinsatz, Bierlackoptik, 50er Jahre, 1,80 m lang, 1,60 m hoch; ☎ 916751 (ab 18 Uhr) oder 0172 9544131

3. Jogger-Kinderwagen, drei Räder; Babysportwagen, ein Jahr gebraucht mit Zubehör; Sekretär mit Glasvitrinenaufsatz, natur, geölt; diverse »Julia«-Liebesromane, ☎ 649054

4. 3-Sitzer Federkern-Couch, guter Zustand, ☎ 68330

5. Dia-Universalmagazine für 1.000 Dias mit leeren Rähmchen, ☎ 68506

6. Eckschreibtisch, nussbaum hell, ☎ 07083 527328

7. graue Klappledergarnitur bestehend aus einem Dreisitzer, einem Zweisitzer und einem Sessel, gut erhalten; Einbaubackofen inklusive Keramikkochfeld, ☎ 0175 7912518 oder 932098



Sommerferienprogramm 2008

Ein Tag bei der Feuerwehr

Samstag, 23. August 2008

Tatü tata, die Feuerwehr ist da und nicht immer nur wenn es brennt. An diesem Nachmittag lernt Ihr die Aufgabengebiete der Feuerwehr näher kennen. Selbstverständlich kommt auch die Unterhaltung und Fahrt im Feuerwehrauto nicht zu kurz.



Veranstalter: Freiwillige Feuerwehr Weisenbach
Joachim Merkel, Tel. 15 00
Beginn: 15 Uhr Feuerwehrgerätehaus Au

Reiterspaß

Dienstag, 26. August 2008

Reiten in Loffenau ist angesagt. Einen ganzen Nachmittag lang könnt Ihr Eure Reitkünste ausprobieren oder Euch einfach nur mit Pferden beschäftigen. Wer keine Möglichkeit hat, nach Loffenau gebracht zu werden, kann sich melden unter Tel. 21 28.

Veranstalter: Musikkapelle Au
Renate Bleier, Tel. 21 28
Treffpunkt: 15 Uhr Reithalle in Loffenau
Unkosten: 3 €



Instrumente von Hand gemacht

Mittwoch, 27. August 2008

Heute baut Ihr selbst Eure eigenen Instrumente. Ihr stellt Rhythmusinstrumente her, wie z. B. Regenstäbe, Glockenstäbe, Glockenspiele etc.. Mitbringen solltet Ihr viel Lust am Musizieren und Basteln. Mit den fertigen Musikinstrumenten wird dann ein kleines Musikstück einstudiert. Für Essen und Trinken wird gesorgt.



Veranstalter: Musikverein Weisenbach
Benjamin Schoch, Tel. 0171/4 42 28 24
Zeit: 9.30 Uhr - 12 Uhr
Ort: Vereinsraum Sporthalle
Unkosten: 3 €

Notdienste der Ärzte und Apotheken

Ständige Notrufnummern - Weiterleitung an diensthabenden Arzt

Der ärztliche Bereitschaftsdienst steht den Patienten in Notfällen von Freitag 18 Uhr bis Montag 8 Uhr und an Feiertagen ab 8 Uhr bis zum Folgetag 8 Uhr zur Verfügung.

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-109

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-122

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-124

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-125

Gynäkologischer Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-126

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

von 8 bis 8 Uhr
(von 10 bis 12 Uhr in der Praxis)

Dr. Karin Lehmann
Landstraße 17, Hörden
☎ 07224 68886

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr

Praxis Gommel
Am Hainbuchenweg 2, Durmersheim
☎ 07245 805785

Apotheken

Der Dienst dauert von 8.30 bis 8.30 Uhr

23. August - Stadt-Apotheke
Hauptstraße 87, Gaggenau
☎ 07225 96670

24. August - Bahnhof-Apotheke
Bahnhofstraße 3, Gaggenau
☎ 07225 3760

Alle Angaben ohne Gewähr!

Altersjubilare

28. August, 84 Jahre
Charlotte Großmann, Leimengrüb-
straße 9

28. August, 75 Jahre
Siegfried Hürst, Hauptstraße 77

30. August, 79 Jahre
Isolde Krieg, Jakob-Bleyer-Straße 17

31. August, 70 Jahre
Lore Schifferdecker, Kestelbergweg 1

Ehejubilare

27. August, 50 Jahre verheiratet
Hedwig und Albert Karcher,
Hangstraße 35



**Herzlichen
Glückwunsch!**

Vereinsnachrichten

KG »Hohle Eiche« Weisenbach

Tagesausflug

Am Samstag, 13. September, ist es wieder so weit. Jede Menge Spaß und einige Überraschungen erwarten uns bei unserem diesjährigen Ganztageausflug. Natürlich ist für unser leibliches Wohl auch bestens gesorgt. Alle Mitglieder und Freunde des Vereins sind herzlich eingeladen am Ausflug teilzunehmen. Anmeldungen nimmt Armin Krieg bis Samstag, 30. August, durch Zahlung des Unkostenbeitrages von 20 Euro entgegen. Sonstige Infos erhaltet ihr auch gerne telefonisch unter 5558. Die genauen Abfahrtszeiten werden noch bekannt gegeben.

Kath. Kirchenchor Weisenbach/Au

Außerplanmäßige Chorprobe

Am Dienstag, 26. August, findet eine außerplanmäßige Chorprobe statt. Dazu treffen wir uns um 20 Uhr in der Kirche Maria Königin in Au. Es wäre schön, wenn viele Chormitglieder an dieser Chorprobe teilnehmen könnten.

Die 1. Chorprobe nach der Sommerpause ist am Donnerstag, 4. September, 20 Uhr, im Proberaum des Gemeindehauses in Weisenbach.

Schwarzwaldverein Gernsbach

Zur Teufelsmühle

Die Wanderer des Schwarzwaldvereins und gern gesehene Gäste treffen sich am Sonntag, 24. August, um 9.45 Uhr am Bahnhof in Gernsbach zur Busfahrt aufs Käppele. Von dort geht die Wanderung über Risswasen und das Große Loch zur Teufelsmühle. In der Mittagspause ist Gelegenheit zur Einkehr oder zum freien Rucksack-Picknik gegeben. Der Rückmarsch erfolgt über die Hintere Illert, vorbei an der gleichnamigen Kapelle zurück nach Gernsbach. Die Rückkehr dürfte gegen 16 Uhr sein. Der bekannte Wanderführer Friedebert Keck, Telefon 07224 3561, leitet die Gruppe.

Abenteuer-Zeltlager auf dem Sportplatz in Au



Im Rahmen des Ferienspaßes führten die beiden Turnvereine wieder das traditionelle Abenteuer-Zeltlager auf dem Sportplatz in Au durch. Mit rund 45 Kindern und herrlichen Sonnenschein war es ein Vergnügen den Kindern zuzuschauen, wie sie sich am Samstagnachmittag zum Eingewöhnen verweilt hatten. Zuerst mussten die rund 20 Zelte aufgebaut werden, dabei waren die mit angereisten Väter gefordert.

Anschließend konnten die Kinder ein Bad im speziell für dieses Wochenende aufgebauten Swimmingpool nehmen, oder die Jungs seiften sich mit Schmierseife ein, nahmen Anlauf und rutschten auf einer ausgelegten Folie am Boden entlang. Später war das Anmalen von Steinen gefragt. Thomas Haak hatte Farbe und Pinsel organisiert, so dass die Mädchen in der Murg Steine sammelten und diese Steine nach Herzenslust bemalten. Die kleineren Kinder wurden dabei von Marliese Sängner unterstützt. Zur Vesperzeit war Dietmar Wetzels als Grillmeister gefragt. Der Hunger trieb die Kinder an den Grill, die sich die frisch gegrillten Leckereien holten und am bereits angezündeten Lagerfeuer in froher Runde aßen. Eine Nachtwanderung unter der Führung

von Dietmar Wetzels war am frühen Abend angesagt. Es war interessant wie die Kinder mit Taschenlampe und weiteren Utensilien ausgerüstet waren und so die nähere Umgebung des Sportplatzes bei Nacht erkundeten. Nach diesem Abenteuer im Wald brannte noch das Lagerfeuer auf dem Sportplatz.

Zum Abschluss bekam jedes Kind noch einen Stecken und konnte so sein Stockbrot im Lagerfeuer selbst backen. Die ersten Kinder gingen nun freiwillig in ihr Zelt, die etwas älteren Kinder hatten noch viel Spaß am Lagerfeuer.

Am Sonntagmorgen gab es ein ausreichendes Frühstück, bei dem die Erlebnisse der Nacht noch einmal erzählt wurden. Anschließend konnte sich jeder auf dem Sportplatz austoben. Nun war Aufbruchstimmung angesagt. Die ersten Eltern kamen, nahmen ihre Kinder freudig in Empfang und bauten wieder die Zelte ab. Die Kinder hatten ein herrliches Wochenende auf dem Sportplatz in Au erlebt und die beiden Turnvereine sahen zufriedene und fröhliche Kinder. Dies gibt wieder den beiden Turnvereinen Ansporn, im nächsten Jahr wieder das Abenteuer-Zeltlager auf dem Sportplatz in Au durchzuführen.

Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen Herbstfahrt

Herbstfahrt zum blühenden Barock nach Ludwigsburg am Donnerstag, 25. September. Schloss- und Gartenbesichtigung. Mittagessen im Café »Schloßwache«. Gegen Abend gemütliche Einkehr im Landhotel »Untere Kapfenhardter Mühle« in Unterreichenbach-Schömburg.

Abfahrtszeiten: Forbach, Bahnhof 7.45 Uhr; Langenbrand, Rathaus 7.55 Uhr; Weisenbach, Kirche 8.10 Uhr; Gernsbach, Bahnhof 8.20 Uhr; Ottenau, Lindenbrücke 8.25 Uhr; Gaggenau, Bahnhof 8.30 Uhr und Bad Rotenfels, »Salmen« 8.45 Uhr.

TV Weisenbach, Skiabteilung

Minigolfturnier

Am Sonntag, 31. August, findet das diesjährige Minigolfturnier am »Christophbräu« in Bad Rotenfels statt. Treffpunkt um 13.30 Uhr am Minigolfplatz. Es sind alle TV-Mitglieder und Freunde dazu eingeladen. Bei schlechtem Wetter fällt das Turnier aus.

FC Weisenbach, Abt. Fußball

Die nächsten Spiele

Am Sonntag, 24. August, Herren:
FC Weisenbach 2 : SV Michelbach 2 um 15.15 Uhr. FC Weisenbach : SV Michelbach um 17 Uhr.

Musikverein Weisenbach

Probenbeginn

Probenbeginn nach der Sommerpause am Donnerstag, 21. August, um 19.30 Uhr in der Sporthalle. Sonntag, 24. August, Auftritt um 18 Uhr beim Musikverein Rotenfels.

Turnverein Weisenbach, Jedermannabteilung

Fahrradtour

Die Fahrradtour findet am Freitag, 22. August, statt. Treffpunkt ist am Rathaus um 18 Uhr. Info unter R. Schäfer, Telefon 07224 4739.

Rebbegehung im Weinberg »Kapf«



Am Samstag, 23. August, findet eine Rebbegehung im Weinberg »Kapf« statt. Treffpunkt ist um 14 Uhr bei der »Kapfhütte«. Im Anschluss daran

wollen wir noch über die Begehung diskutieren und den Wein verkosten. Über eine rege Teilnahme würden wir uns freuen.

LAG Obere Murg

Senioren bei allen Meisterschaften am Start

Die Seniorinnen und Senioren der LAG Obere Murg starteten in den letzten Wochen bei vielen Wettkämpfen. Bei den Baden-Württembergischen Meisterschaften wurden 6 Gold-, 4 Silber- und 4 Bronzemedailen ins Murgtal geholt. Bei den Senioren (M30) gewann Frank Lang den Weitsprung mit 5,88 Meter und holte jeweils Bronze beim 100-Meter-Lauf in 12,32 Sekunden und beim Dreisprung mit 11,07 Meter. Jürgen Schaub (M50) kam beim Hammerwurf mit 48,92 Meter auf Platz 2. Hans Zelenka (M60) belegte beim Hochsprung mit 1,42 Meter Platz 2, beim 100-Meter-Lauf in 14,11 Sekunden den 5. Platz und beim Weitsprung mit 4,19 Meter Platz 6.

Die 4 x 100-Meter-Staffel der LAG gewann in der Klasse M60 den Titel in 54,97 Sekunden in der Besetzung Horst Garbsch, Hans Zelenka, Jürgen Radke und Arno Hamaekers. In der Klasse M65 belegte Arno Hamaekers beim 100-Meter-Lauf den 3. Platz in 14,07 Sekunden. Helmut Rebholz hol-

te jeweils Silber beim Hochsprung mit 1,38 Meter und beim Weitsprung mit 4,19 Meter. Beim 100-Meter-Lauf kam er in 14,85 Sekunden auf Rang 5. Eduard Hejno warf 28,27 Meter mit dem Diskus (Platz 8) und stieß die Kugel 8,64 Meter weit (Platz 9). Doppelsieger in der Klasse M70 wurde Jürgen Radke beim 100-Meter-Lauf in 13,57 Sekunden und über 200 Meter in 28,28 Sekunden. Silber über die 200-Meter-Strecke gewann Horst Garbsch in 31,44 Sekunden. Beim 100-Meter-Endlauf belegte er Rang 4 in 14,72 Sekunden. Egon Spissinger holte beim Kugelstoßen mit 12,69 Meter Gold und belegte beim Diskuswurf mit 34,40 Meter Rang 4.

Claudia Kühn (W30) konnte ihre Erfolgsbilanz der Saison vervollständigen mit der Goldmedaille beim Dreisprung mit 10,03 Meter, der Bronzemedaille beim Weitsprung mit 4,86 Meter und dem 4. Platz beim 100-Meter-Lauf in 14,06 Sekunden.

Bei einem Seniorensportfest in Eden-

koben gewann Claudia Kühn den Weitsprung mit 4,94 Meter, Jürgen Radke den 100-Meter-Lauf in 13,45 Sekunden und Egon Spissinger das Kugelstoßen mit 12,70 Meter. Bei den Deutschen Seniorenmeisterschaften in Schweinfurt schied Arno Hamaekers (M65) beim 100-Meter-Vorlauf in 14,02 Sekunden aus und die 4 x 100-Meter-Staffel in der Klasse M70 wurde wegen eines Wechselfehlers als Titelverteidiger leider disqualifiziert. Beim Qualifikationsdurchgang zur Deutschen Meisterschaft in Gaggenau erzielte das Team M60 5.738 Punkte und kann damit beim deutschen Endkampf am 20. September in München antreten. Die besten Leistungen erzielten Jürgen Radke in 14,06 Sekunden beim 100-Meter-Lauf und Arno Hamaekers in 14,18 Sekunden. Ralf Borowski lief die 3.000 Meter in 12:28,61 Minuten und die 4 x 100-Meter-Staffel in der Besetzung Arno Hamaekers, Jürgen Radke, Helmut Rebholz und Hans Zelenka lief 54,67 Sekunden. Bester Weitspringer war Arno Hamaekers mit 4,60 Meter vor Eberhard Misch mit 4,48 Meter. Beim Kugelstoßen kam Günter Fändrich auf 12,20 Meter und Egon Spissinger auf 11,71 Meter. Roland Heiler warf den Diskus 45,74 Meter, Günther Fändrich 42,00 Meter und Dieter Bartzsch 41,86 Meter.

Bei den Deutschen Senioren-Mehrkampfmeisterschaften gewann Helmut Rebholz in der Klasse M65 beim internationalen Fünfkampf die Bronzemedaille. Er sprang 4,42 Meter weit, warf den Speer 37,19 Meter, lief die 200 Meter in 30,58 Sekunden, der Diskus flog auf 30,85 Meter und die 1.500 Meter lief er in 6:39,46 Minuten. Dies ergab 1.504 Punkte.

Termine

Aktuell: www.lag-obere-murg.de
Trainingszeiten auf der Homepage der LAG.

Einsehbar unter www.blv-online.de und www.rastattertv.de/leichtathletik
Montag, 25. August, Hammerwurfmeeting Rastatt. Sonntag, 14. September, Ortsmeisterschaften Birmersbach (offen für alle LAG-Vereine). Länderkampf Baden-Elsass.

Samstag, 20. September, deutscher Endkampf München mit den LAG-Mannschaften M50 und M60 und Kreismehrkampfmeisterschaften Schüler/Schülerinnen Bühl. Sonntag,

26. Oktober, Panoramalauf der LAG. **Wettkampftrikot/T-Shirt eingetroffen** Die bestellten Trikots und T-Shirts können ab sofort bei Siegrun Gerst-

ner und Adi Marxer abgeholt werden. Da wir auch einen Lagerbestand haben, können jederzeit Trikots und T-Shirts gekauft werden. Auch Kapuzenpullover sind noch auf Lager.

Kirchliche Nachrichten

KATHOLISCHE PFARRGEMEINDE

Pfarrkirche St. Wendelin Weisenbach Filialkirche Maria Königin Au

Unsere Gottesdienste von Samstag, 23. August, bis Sonntag, 31. August

Samstag, 23. August

Au 17.30 Uhr Vorabendgottesdienst

Sonntag, 24. August

21. Sonntag im Jahreskreis

Weisenbach 10.15 Uhr heilige Messe für die Pfarrgemeinde; Hermann Götz (Jahrtag) und Maria Götz sowie verstorbene Angehörige; zur Muttergottes von der immerwährenden Hilfe in einem schweren Anliegen
14 Uhr Rosenkranz
Au 13.30 Uhr Rosenkranz

Dienstag, 26. August

Weisenbach 18.30 Uhr heilige Messe

Mittwoch, 27. August

Au 8 Uhr Rosenkranz

Au 15 Uhr Feier der goldenen Hochzeit von Hedwig und Albrecht Karcher mit Eucharistiefeyer

Donnerstag, 28. August

Au keine heilige Messe

Freitag, 29. August

Weisenbach 8 Uhr Rosenkranz
Au 8 Uhr Rosenkranz

Samstag, 30. August

Weisenbach 14 Uhr Trauung des Brautpaares Nicole Gangelhof und Kai Wanka
Au kein Vorabendgottesdienst

Sonntag, 31. August

22. Sonntag im Jahreskreis

Weisenbach 10.15 Uhr heilige Messe für die Pfarrgemeinde; Günther Wittemann und verstorbene Eltern Wit-

temann und Brauch.
14 Uhr Rosenkranz
Au 13.30 Uhr Rosenkranz

Pfarrer Jäger ist in der Zeit vom 24. August bis 14. September in Urlaub.

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist am Dienstag, 26. August und 2. September geschlossen. Am Dienstag, 9. September, ist das Pfarrbüro ab 10.30 Uhr geöffnet.

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE FORBACH-WEISENBACH

Sonntag, 24. August

10 Uhr Gottesdienst in der evangelischen Kirche Weisenbach (Prädikantin Irene Karius)